Einkaufsbedingungen (EINKAUF/LIEFERANTEN)

der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG, der TWS Netz GmbH, der Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, stadtbus Ravensburg Weingarten, Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben, Gashandelsgesellschaft mbH.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für die o. a. Unternehmen und sind Bestandteil aller (auch künftiger) Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Auftraggeber (AG) und dem Warenlieferanten oder Leistungserbringer (AN). Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des AN werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, es wird Ihrer Geltung seitens des AG schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Die EK-Bedingungen des AG gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten in Kenntnis entgegenstehender oder von den EK-Bedingungen des AG abweichender Bedingungen des AN vorbehaltlos ausgeführt wird.

Alle Vereinbarungen, die zwischen AG und AN zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

Individuell getroffene Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN, wie z. B. Leistungsverzeichnisse oder Bauleistungsverträge, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie Probelieferungen werden nicht gewährt, soweit nichts Anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde.

2. Bestellung, Auftragserteilung

Sobald die Bestellung einer Leistung von Seiten des AG erfolgt, ist der AN verpflichtet, die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung zu bestätigen.

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages.

Der AG kann bzgl. des Liefer- und Leistungsumfanges Änderungen auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den AN zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen beiderseits, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, der Lieferung einen Lieferschein beizufügen, auf dem die Bestellnummer des AG aufgeführt ist. Unterlässt er dies, hat der AG für etwaige Verzögerung in der Bearbeitung nicht einzustehen.

3. Preise, Lieferungen, Verpackungen

Die in der Bestellung niedergelegten Preise sind für die gesamte Dauer der Vertragsabwicklung Festpreise.

Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben, sofern zwischen den Vertragspartnern schriftlich nichts anderes vereinbart ist, frei Verwendungsstelle, verzollt und inklusive geeigneter Verpackung sowie Versicherung zu erfolgen.

Der AN hat umweltfreundliche Verpackungsmaterialien einzusetzen. Die Rücknahmepflicht des AN für Verpackungen richtet sich nach den Vorgaben der Verpackungsordnung.

4. Liefer- / Leistungszeit, Gefahrtragung

Der in der Bestellung angegebene Termin ist bindend. Erfolgt die Lieferung und/oder Leistung vor dem vereinbarten Termin, behält sich der AG vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bei AG auf Kosten und Gefahr des AN.

Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefer- und Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Durch geeignete Maßnahmen hat der AN Verzögerungen soweit wie möglich zu minimieren. Mehrkosten für Beschleunigungsmaßnahmen zur Einhaltung des Liefertermins sind vom AN zu tragen.

Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Schadenersatz- oder sonstige Ansprüche.

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Abnahme der Lieferungen oder Leistungen des AN durch den AG. Sämtliche Lieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des AN. Dieser hat auch die Kosten einer Transportversicherung zu tragen.

Eine Abnahme erfolgt beim Werkvertrag immer schriftlich mittels Abnahmeprotokoll. Das Abnahmeprotokoll ist vom AN vorzubereiten.

5. Vertragsstrafen

Im Falle einer Terminüberschreitung, die der AN zu vertreten hat, ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des gesamten Auftragswertes (netto) pro angefangenen Arbeitstag, jedoch nicht mehr als 5% des gesamten Auftragswertes (netto) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. Ausführungsmaßstab, Genehmigung

Der AN verpflichtet sich, die üblichen Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft zu beachten.

Der AN verpflichtet sich ferner, sämtliche für die Leistungsdurchführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen beizubringen. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des AG.

7. Höhere Gewalt, Rücktritt, Kündigung

In Fällen höherer Gewalt kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder eine Verschiebung der Lieferung oder Leistung auf einen späteren, von ihm bestimmten Zeitpunkt, verlangen.

Der AG kann vom Vertrag zurücktreten, wenn eine Bonitätsauskunft über den AN negativ ist, insbesondere wenn eine Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung oder eidesstattliche Versicherung zum Vermögen vorliegt.

Der Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN eine erhebliche Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach Zugang der schriftlichen Beanstandung Abhilfe schafft, oder
- beim AN eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder der AN seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
- der Kauf, die Verwendung der Ware oder die Leistung aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften ganz oder teilweise unzulässig ist oder wird.

Kündigt der AG einen Vertrag aus wichtigem Grund und ist das Festhalten an weiteren mit dem AN bestehenden Verträgen aus demselben wichtigen Grund für den AG unzumutbar, kann der AG auch andere zur Zeit der Kündigung bestehende und noch nicht erfüllte Verträge gegen anteilige Vergütung für die bereits erbrachte Vergütung kündigen. Weitere Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- oder Vergütungsansprüche stehen dem AN in dem vorgenannten Fall nicht zu.

8. Dokumente, Zeichnungen

Alle Zeichnungen, technische Dokumente, Anhänge, Diagramme, Betriebs- und Wartungshandbücher, Anwenderhandbücher, Kataloge, Spezifikationen und sonstige vom AN anzufertigende oder zu liefernde Dokumente sind in der deutschen Sprache anzufertigen.

Der AN hat spätestens mit Abschluss der Lieferungen oder Leistungen sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen oder Leistungen erforderliche Dokumente zur Verfügung zu stellen. Diese gehen in das Eigentum des AG über.

Der AG behält sich vor, sämtliche Aufträge des AG betreffende und vom AN erstellte Pläne und Daten anzufordern. Der AN ist zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet.

9. Sach- und Rechtsmängel

Der AN hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend der geforderten Beschaffenheit frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Er ist verpflichtet, auf seine Kosten alle bis zum Ende der Verjährungsfrist für Mängelansprüche auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen oder mängelfrei neu zu liefern, bzw. zu leisten (Nacherfüllung). Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt.

Mängel der Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wer-

den, dem AN innerhalb von 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
Mängelansprüche verjähren gemäß der gesetzlichen Frist, es sei denn, es wurde zwischen den Parteien etwas anderes vereinbart. Ein Verzicht auf Mängelansprüche seitens des AG ist nur wirksam, wenn er ausdrücklich schriftlich erklärt wurde. Die Fristen beginnen mit der Anlieferung der Ware beim AG bzw. bei der Abnahme der Leistung.
Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb genommen werden können, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Dauer der Betriebsunterbrechung. Für nachgebesserte, oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Frist mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen.

10. Haftung, Versicherung

Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
Der AG setzt voraus, dass der AN eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens 3 Millionen EURO je Schadensfall für Sach- und Vermögensschäden pauschal, für Personenschäden unbegrenzt unterhält. Weitergehende Schadensansprüche des AG bleiben hiervon unberührt. Der AN weist dem AG diese Versicherung in Form einer Kopie der Police auf Wunsch nach.

11. Eigentum

Sofern der AG Stoffe oder Materialien liefert und/oder beistellt, aus denen oder mit deren Hilfe der AN das vertraglich geschuldete Werk herstellt, verbleiben diese im Eigentum des AG. Verarbeitung oder Umbildung durch den AN werden für den AG vorgenommen. Werden die Stoffe und Materialien, welche im Eigentum des AG stehen, mit anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
Die vorgenannten beschriebenen Regelungen finden auch Anwendung auf vom AG bereitgestellten Sachen, die vom AN mit anderen dem AG nicht gehörenden Gegenstände untrennbar vermischt werden.

12. Schutzrechte

Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem AN vom AG zur Verfügung gestellt werden oder an deren Kosten sich der AG maßgeblich beteiligt, dürfen nur für die Erfüllung des jeweiligen Auftrages mit dem AG und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG für eigene Zwecke des AN und für Lieferungen an Dritte verwendet werden.
Der AN sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden.
Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter aus evtl. Schutzrechtsverletzungen frei und trägt auch sämtliche Kosten, die dem AG in diesem Zusammenhang entstehen.
Evtl. Patent- und/oder Lizenzgebühren sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

13. Rechnungserteilung, Zahlung

Rechnungen sind prüffähig und unter Angabe sämtlicher Bestelldaten des AG an dessen Anschrift zu senden. Die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar.
Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der AG aufrechnet oder Zahlungen berechtigterweise z. B. aufgrund von Mängeln zurückhält. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungseingang beim AG (Eingangsstempel) aber nicht vor vollständiger mangelfreier Warenlieferung oder Abnahme einer Leistung und Übergabe der geschuldeten Dokumentation. Wird die Rechnungsstellung vom AN an den AG mit nicht vereinbarten Preisen ausgefertigt, ist der AG berechtigt, die komplette Rechnung für eine Neuausstellung an den AN zurückzusenden.
Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG sie angefordert hat, nur nach bestätigten und mit der Unterschrift versehenen Stundennachweisen zu den vom AG anerkannten und vereinbarten Verrechnungssätzen vergütet.

14. Forderungsabtretung

Die Abtretung von Forderungen des AN gegen den AG aus oder in Zusammenhang mit der Bestellung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

15. Mindestlohn

Das Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG) ist dauerhaft an die Höhe und sonstige Vorgaben des bundesgesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz gekoppelt.
Der AN verpflichtet sich, im Rahmen des jeweils einschlägigen Anwendungsbereiches der jeweiligen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung seinen AN mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) oder § 4 des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (LTMG) oder den einschlägigen tariflichen Mindestlohn zu zahlen. Der AN sichert dem AG darüber hinaus die eigenverantwortliche Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des MiLoG, des LTMG und der geltenden Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu.
Der AG ist berechtigt, hierzu jederzeit die Vorlage aktueller, vollständiger und prüffähiger Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohn- und Entgeltabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom AN und den von diesem eingesetzten Nachunternehmern und Verleihunternehmern zu verlangen sowie die Vorlage von zwischen dem AN sowie seinen Nachunternehmern und Verleihunternehmern jeweils abgeschlossenen Verträgen sowie von anderen Geschäftsunterlagen zu verlangen, aus denen Umfang, Art, Dauer und die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können sowie hierzu Auskunft zu verlangen. Der AN verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem AG eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer sowie eingesetzte Verleihunternehmer vertraglich entsprechend dem LTMG zu verpflichten, sowie die dazugehörigen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen einzuhalten.
Der AN stellt den AG für jeden Fall eines Gesetzesverstoßes im Innenverhältnis von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter rechtsverbindlich frei.

16. Unfallverhütungsvorschrift

Der AN ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Auftrages, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ zu beachten.
Die vom AN eingesetzten Führungskräfte sind für die gründliche Unterweisung ihrer Mitarbeiter zuständig und verantwortlich. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt der Auftrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenen Folgen bleiben vorbehalten.

17. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle Kenntnisse über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Details, die sie durch die Geschäftsbeziehung erlangen, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Subunternehmer sind entsprechend schriftlich zu verpflichten.
Der AN sichert zu, dass sämtliche Informationen, personenbezogene Daten und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Auftragserteilung bekannt werden, vertraulich behandelt und in keiner Form außerhalb ausdrücklicher Vereinbarungen mit dem AG verwendet werden (Zweckbindung). Der AN wird daher alle erforderlichen Datenschutzmaßnahmen ergreifen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zum AG werben.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen des AN ist die vom AG angegebene Lieferanschrift, der Leistungsort oder die Verwendungsstelle.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
Vertragssprache ist deutsch.
Sofern der AN Vollkaufmann ist, ist der Geschäftssitz des AG der Gerichtsstand. Der AG ist jedoch berechtigt, den AN auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand Januar / 2021
#3951923